



Allgemeine Geschäftsbedingungen - Teilnahmebedingungen

Anmeldung zur Messe

Die Anmeldung ist für jeden Aussteller rechtsverbindlich. Mit Abgabe der Anmeldung erkennt der Aussteller die Teilnahmebedingungen und die AGB an, ebenfalls alle für ihn auf der Messe Beschäftigten/Beauftragten. Eine erteilte Zulassung als Aussteller zur Messe kann vom Veranstalter widerrufen werden. Mit der Anmeldung wird dem Veranstalter die Bewilligung zur Veröffentlichung der Ausstellerdaten erteilt.

Anmelde-/Werbepauschale

Die Anmelde-/Werbepauschale **wird vom Haupt- und vom Untermieter des Messestandes erhoben**. Für unrichtige Katalogeinträge wird nicht gehaftet, unrichtige Einträge berechnen nicht zum Regress.

Zulassung - Themenbereiche

Eine Zulassung als Teilnehmer ist nur rechtsgültig, wenn der Bewerber einen schriftlichen Zulassungsbescheid erhält. Die Entscheidung über die Zulassung, wird dem Teilnehmer schriftlich mitgeteilt. Bis zum Erhalt der Mitteilung ist der Bewerber an seine Anmeldung gebunden und kann den Vertrag nur unter Bezahlung der Stornogebühr kündigen.

Standgröße und Untervermietung

Die Mindeststandgröße beträgt 4 m². **Eine Untervermietung oder kostenlose Überlassung des Standes an andere bedarf der schriftlichen Zustimmung des Veranstalters**. Für jeden zusätzlichen Aussteller wird die Anmeldepauschale fällig.

Verpflichtung des Ausstellers – Aufbau, Abbau

Der Aussteller verpflichtet sich, den **Messestand bis spätestens 1 Stunde vor Messebeginn zu beziehen** und spätestens 30 Minuten vor Beginn fertiggestellt zu haben, sowie während der gesamten Ausstellungsdauer für einen betreuten Stand zu sorgen. Die Standzuteilung wird durch den Veranstalter vorgenommen. Der Veranstalter haftet nicht für irgendwelche Folgen, die sich aus der Lage des Standplatzes ergeben. Änderungswünsche sind innerhalb einer Woche nach Planzustellung beim Veranstalter zu deponieren, der sie nach freiem Ermessen berücksichtigen kann. Im Bedarfsfall können sowohl Größe als auch Standort vom Veranstalter abgeändert werden. Der Aussteller verzichtet auf weitere Schadenersatzansprüche.

Abbau ab Sonntag 18.00 Uhr

Ein Abbau des Standes ist erst ab 18.00 Uhr gestattet. Aussteller können ab 17.30 mit dem Zusammenpacken von Standutensilien beginnen. Der Stand darf erst ab 18.00 Uhr abgebaut werden.

Rücktritt von der Anmeldung:

Der Aussteller ist bis zur Mitteilung des Veranstalters über eine Zulassung oder Ablehnung an sein Anbot gebunden. Sowohl das Zurückziehen der Anmeldung wie auch der Antrag des Ausstellers auf Lösung des Vertrages muss schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes erfolgen und bedarf in jedem Fall der schriftlichen Zustimmung des Veranstalters. Der Auflösung des Vertragsverhältnisses kann nur dann zugestimmt werden, wenn der freigewordene Platz noch anderweitig vermietet werden kann. Auch dann, wenn der Platz anderweitig vermietet werden kann, ist eine Stornierung des Vertragsverhältnisses nur unter Zahlung einer Stornogebühr möglich. **Stornobeitrag:** Nach erfolgter Anmeldung und vor dem Erhalt der Zulassungsbestätigung 25 %, bei Stornierung nach dem Erhalt der Zulassungsbestätigung und bis 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 50%, ab 8 Wochen vor Beginn der Veranstaltung werden 100 % Standmiete und Anmeldegebühr zur Zahlung fällig. Wird ein Ersatzmieter beigebracht, werden 150 Euro Bearbeitungsgebühr in Rechnung gestellt.

Reinigung der Halle

Der Veranstalter sorgt für die Reinigung der Gänge in der Messehalle. Reinigung des Standes ist Sache des Ausstellers.

Haftung, Versicherung, höhere Gewalt

Die Standmiete enthält keine Versicherung, für die in den Messestand eingebrachten Gegenstände. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Diebstahl oder Beschädigung der Ausstellungsgüter. Der Haftungsausschluss betrifft auch eventuelle Bewachungsmaßnahmen des Veranstalters. Der Aussteller haftet für Beschädigungen an der Halle oder Halleneinrichtung, die durch ihn oder seine Beauftragten während der Messe, oder zu sonstiger zur Messe zählenden Zeiten verursacht werden. Der Veranstalter haftet nicht für entgangene Gewinne oder Probleme, die sich aus dem Standort des Messestandes ergeben. Sollte die Veranstaltung infolge nicht voraussehbarer Ereignisse, oder behördlicher Anordnungen bzw. anderer Umstände verschoben, zeitlich verkürzt, abgesagt oder der Ort verlegt werden müssen, so ergibt sich daraus für den Aussteller kein Recht vom Vertrag zurückzutreten. Es können gegen den Veranstalter keine Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden. Findet die Messe ohne direktes Verschulden des Veranstalters nicht statt, so kann der Aussteller mit bis zu 10 % der Standmiete als Kostenersatz herangezogen werden. Für entgangene Gewinne oder nicht den Vorgaben entsprechenden Besucherzahlen können keine Ansprüche oder Verkürzung der Standmiete geltend gemacht werden. Bei Nichtbeachtung der in den Vertragsbedingungen verbindlich festgelegten Vorschriften trägt der Aussteller alle Verantwortung für die sich daraus ergebenden Folgen. Den Anordnungen der Messeleitung ist unbedingt Folge zu leisten. Etwaige Ansprüche gegen den Veranstalter sind mittels eingeschriebenen Briefes, bis spätestens 10 Tage nach Beendigung der Veranstaltung, geltend zu machen, diese Ansprüche verjähren nach 6 Monaten nach der Veranstaltung.

Muss die Veranstaltung nach Beginn aufgrund von höherer Gewalt abgesagt werden. Hat der Aussteller keinen Anspruch auf Rückzahlung der Standmiete.

Gestaltung und Ausstattung der Stände

Vom Veranstalter werden für den Aussteller Kojenstände je nach Bestellung zur Verfügung gestellt. Die Wandelemente sind weiß gestrichen und dürfen nicht beschädigt werden. Die für die Dekoration verwendeten Materialien wie etwa Stoffe, müssen nach dem Feuerpolizeigesetz schwer entflammbar sein. Es dürfen auch eigene Möbel zur Standgestaltung mitgebracht werden. Technische Installationen werden vom Hallenelektriker vorgenommen. Es dürfen nur angemeldete Waren bzw. Dienstleistungen ausgestellt werden. Ausstellungsgüter dürfen weder religiöse, noch ethische Grundsätze verletzen. Im Zweifelsfall ist daher vorher die Messeleitung zu fragen. Die Messeleitung ist berechtigt, den Aussteller aufzufordern, Ausstellungsgüter die als zu provokant oder verletzend eingestuft werden zu entfernen.

Zahlungsbedingungen

Nach erfolgter Anmeldung und einem positiven Zulassungsbescheid werden die Messekosten in Rechnung gestellt. Diese sind bis spätestens 4 Wochen vor der Messe zu 100 % zur Zahlung fällig. **Bei Zahlung am Aufbauort, werden € 24 inkl. MWST als Bearbeitungsgebühr in Rechnung gestellt.**

Bei Zahlungsverzug werden ab Messetermin 1 % Zinsen pro Monat, zuzüglich etwaige Mahn- und Rechtskosten in Rechnung gestellt. Die termingerechte Zahlung des Rechnungsbetrages ist Voraussetzung für den Bezug des Messestandes.

DSGVO – Anmeldung - Einverständniserklärung

Gleichzeitig mit der Anmeldung erklärt sich der Aussteller mit der Veröffentlichung seiner Kontaktdaten und ausgestellten Produkte im Rahmen der Messe und auf der Seite www.spirit-life-portal.com einverstanden.

Gerichtsstand oder Konkurs/Ausgleich des Ausstellers

Erfüllungsort für sämtliche aus der Teilnahme entstehenden Verbindlichkeiten ist der Veranstaltungsort. Für Streitigkeiten wird als Gerichtsstand D-88131 Lindau für Deutsche Messen, A-6900 Bregenz für Österreichische Messen und CH-9000 St. Gallen für Schweizer Messen vereinbart..